

SKFM Wattenscheid e.V.

Susanne Starkmuth/ Beratung und Begleitung nach Schwangerschaftsverlust
Westenfelder Str. 58

44867 Bochum
Telefon: 0175-7130557
E-Mail: admin@fehlgeburt.info
www.fehlgeburt.info

Mutterschutzfrist bei Totgeburt (Neuregelung seit dem 01 Juni 2025)

Das Mutterschutzanpassungsgesetz vom 01.06.2025 hat die Länge der Mutterschutzfristen bei einer Totgeburt nach § 31 Abs. 2 Personenstandsverordnung (PStV) (Geburtsgewicht mindestens 500 g oder nach Erreichen der 24. SSW auch ein Geburtsgewicht von weniger als 500 g) klargestellt. Demnach gilt seit dem 01.06.2025 für Totgeburten, dass die vorgeburtliche Schutzfrist sechs Wochen, die nachgeburtliche Schutzfrist acht Wochen beträgt (Hiervon zwei Wochen unverändert verpflichtend). **Die grundsätzliche Dauer der Schutzfrist für Totgeburten beträgt einheitlich immer 14 Wochen.** Dies gilt auch dann, wenn sich die Totgeburt noch vor Beginn des eigentlichen vorgeburtlichen Mutterschutzes ereignet.

Die Inhalte basieren auf aktuellen gesetzlichen Regelungen und öffentlich zugänglichen Informationen, unter anderem des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Eine individuelle Rechtsberatung und rechtliche Würdigung von Einzelfällen obliegt unter anderem Rechtsanwälten, Notaren und Betriebsvertretungen. Eine Rechtsverbindlichkeit lässt sich aus diesem Schreiben nicht ableiten.

**Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Service-Team
Tel.: 030 201 791 30

montags bis donnerstags von 9 bis 18 Uhr

Fax: 030 18 555 4400

Internet: <https://www.bmbfsfj.bund.de/>

E-Mail: info@bmbfsfj.service.bund.de